

BN-Studie Bergwald 2013

oder wie die Bayerische Staatsregierung
7.000 Hektar Bergwälder opfert

Landesfachgeschäftsstelle

Bauernfeindstr. 23

90471 Nürnberg

Tel. 0911/81 87 8-0

Fax 0911/86 95 68

info@bund-naturschutz-ngb.de

www.bund-naturschutz.de

München, 05. August 2013



Verfasser

Hans Kornprobst,

Sprecher BN Arbeitskreis Wald

Dr. Ralf Straußberger,

BN-Wald- und Jagdreferent

Gliederung

1.	Zusammenfassung.....	3
2.	Verheerende Änderung des Bundeswaldgesetzes 2010.....	4
2.1	Staatsregierung opfert den Almbauern 7.000 Hektar staatliche Bergwälder.....	4
2.2	Agrarsubventionen förderten langfristige Vernichtung großflächiger Bergwälder ...	5
2.3	Entwicklung der Almförderung	5
2.4	Lichte Bergwälder durch Waldweide und Wildverbiss	6
2.5	Keine Bergwaldrodung mit Scheinargument „Artenvielfalt“	7
2.6	Bergwald ist Schutzwald	9
3.	Staatsregierung verheimlicht Details und Flächenumfang.....	10
4.	Waldflächenverluste im Estergebirge (Landkreis Garmisch-Partenkirchen)	13
5.	Verheerende Folgen für den Gebirgswald	16
6.	Klare Verstöße gegen Rechtsvorschriften	19
6.1	Bewährtes Forstrechtgesetz ausgehebelt	19
6.2	Klarer Verstoß gegen international verbindliche Alpenkonvention	20
7.	BN-Forderung zum Schutz der Bergwälder und zur Förderung der Almwirtschaft	21
	Fachbegriffe	22

1. Zusammenfassung

Die Bundeswaldgesetzänderung 2010 ist soweit sie den Bergwald in Bayern betrifft ein einmaliger Vorgang. In der Forstgeschichte Bayerns ist kein auch nur annähernd vergleichbarer Eingriff des Staates in den Bestand des Gebirgswaldes bekannt. Umso unverständlicher wird das, wenn man bedenkt, dass Bayern von Seiten des Gesetzgebers bisher eine Vorreiterrolle in Sachen Schutz des Gebirgswaldes eingenommen hat. Dies galt für das schon genannte Forstrechtegesetz von 3. April 1958, für das weltweit als vorbildlich erachtete Bayerische Waldgesetz vom 22. Oktober 1974 und für zahlreiche Initiativen des Bayerischen Landtags und des Forstministeriums zum Schutz des Bergwaldes, zum Waldumbau, zur Wildbestandsregulierung (Grundsatz: „Wald vor Wild“) und zur Schutzwaldsanierung.

Doch während sich die vormaligen Bayerische Staatsregierungen und Bayerischen Landtage sehr für den Erhalt des Bergwaldes engagierten, setzte die jetzige Staatsregierung über den Bundesrat und die CSU-Landesgruppe im Bundestag im Juni 2010 die Umwidmung von schätzungsweise 7.000 Hektar Bergwald zu Weideland durch. Dies geschah ohne die landeskulturelle Bedeutung des Gebirgswaldes zu berücksichtigen, um eine vermeintlich gefährdete Förderung der Almwirtschaft zu sichern. Die Staatsregierung hat sich vor der Gesetzesinitiative nicht über die flächenmäßigen Auswirkungen auf den Wald kundig gemacht, geschweige denn wurde dazu im Landtag debattiert. Die genauen Flächenangaben und Verteilung in den Alpenlandkreisen sind bis heute nicht bekannt, weil die Staatsregierung Angaben dazu seit nunmehr 3 Jahren verheimlicht. So ist es auch zu verstehen, dass seit drei Jahren in der jährlichen offiziellen Waldflächenbilanz des Forstministeriums der riesige Waldverlust nicht berücksichtigt und kartenmäßig nicht öffentlich aufgezeigt wurde. Dem BUND Naturschutz liegen nun digital erstellte Karten mit Stand Ende 2010 vor, anhand derer die betroffenen Forstbetriebe der Bayerischen Staatsforste (BaySF) und die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten schon seit fast 3 Jahren detaillierte Angaben zum Flächenumfang und der genauen Lage der InVeKoS-Flächen machen können.

Die anfangs vom BUND Naturschutz geäußerten schwerwiegenden Bedenken haben sich bereits 3 Jahre nach der Bundeswaldgesetzänderung leider voll bestätigt. Es sind insgesamt große Staatswaldflächen betroffen, es handelt sich um großflächige Bergwaldbereiche bis hin

zu ganzen Berghängen und auf den ersten Flächen wurden schon die Bäume „gerodet“ bzw. flächig entfernt. Die dem BN vorliegenden Unterlagen belegen all diese Kritikpunkte eindeutig. Der BN fordert deshalb von der Bayerischen Staatsregierung, die bisher geheim gehaltenen Daten umgehend zu veröffentlichen und die Waldflächenbilanz für Bayern entsprechend zu korrigieren. Die Staatsregierung muss sich dafür einzusetzen, dass die Änderungen im Bundeswaldgesetz bei der Definition der Waldeigenschaft und somit die Deklaration von beweideten Gebirgswald auf den sogenannten InVeKoS-Flächen wieder rückgängig gemacht wird. Durch den neu gesetzten Rahmen der EU-Agrarreform ergeben sich neue Spielräume für eine starke finanzielle Förderung der Almwirtschaft, ohne dass der Bergwald mit seinen immens wichtigen Gemeinwohlfunktionen in seiner Fläche reduziert bzw. stark aufgelichtet werden muss. Der BN wird sich dafür einsetzen, dass diese Fördermöglichkeiten ausgeschöpft werden.

2. Verheerende Änderung des Bundeswaldgesetzes 2010

2.1 Staatsregierung opfert den Almbauern 7.000 Hektar staatliche Bergwälder

Auf Vorschlag des Almwirtschaftlichen Vereins Oberbayern hat der Freistaat Bayern über den Bundesrat im Jahr 2010 eine Änderung des Bundeswaldgesetzes (gültig seit dem 10. August 2010) mit weitreichenden negativen Folgen für den Gebirgswald durchgesetzt. Betroffen sind alle mit Waldweiderechten belastete Gebirgswälder, die einen Beschirmungsgrad von maximal 40 Prozent aufweisen (sogenannte „InVeKoS“-Flächen, Erläuterung s. Fachbegriffe). Solche lichten, d.h. mit etwas weniger Bäumen bewachsenen Waldflächen waren bislang immer eindeutig Wald i. S. des Bayerischen Waldgesetzes. Seitdem gelten sie aber rechtlich nicht mehr als Wald¹. Die Initiative zur dieser Waldgesetzänderung zu Lasten des Bergwaldes kam von der Bayerischen Staatsregierung.² Begründet wurde dies damit, dass es sich bei diesen Flächen um traditionelle Almweideflächen, die allenfalls mit einigen Bäume bewachsen sind oder häufig um gesetzlich geschützte Biotop im Sinne des Art. 23 (1) BayNatSchG mit einer hohen ökologischen Wertigkeit handelt, die eine Beweidung aus naturschutzfachlicher

¹ vgl. hierzu Zerle et al. Kommentar zum Forstrecht in Bayern, Art. 2 Bayerisches Waldgesetz, Rdnr.16

²: MdB Happach Kassan: Die Herausnahme der licht bewaldeten Bergalmen im Alpenraum erfolgte auf bayrischen Wunsch. Quelle:

www.bundestag.de/dokumente/protokolle/plenarprotokolle/plenarprotokolle/17049.txt

Sicht benötigten³. Sowohl die CSU-Landesgruppe wie auch die Vertreter der Bayerischen Staatsregierung haben diese nachweislich unzutreffenden Argumente in den parlamentarischen Beratungen übernommen („lichte bestockte Almflächen aus der Wald-Definition genommen“, „die wichtigen Funktionen von Schutzwäldern werden nicht eingeschränkt“)⁴ und so die parlamentarischen Vertreter aus den anderen Bundesländern „hinters Licht“ geführt, da diese mit den speziellen bayerischen Bergwaldsituationen nicht befasst waren. So liegt der Schluss nahe, dass der Weg über eine Bundeswaldgesetzänderung in Berlin gewählt wurde, weil die Staatsregierung die öffentlichen Debatten in Bayern und die parlamentarische Auseinandersetzung im Bayerischen Landtag gescheut hat.

2.2 Agrarsubventionen förderten langfristige Vernichtung großflächiger Bergwälder

Hintergrund für die geschilderte Änderung des Bundeswaldgesetzes ist die 2008 vom Bayerischen Obersten Rechnungshof geäußerte Kritik, dass ca. 7000 Hektar lichtbestockter und gleichzeitig beweideter Bergwald von den Landwirtschaftsbehörden als Lichtweide geführt und dafür Agrarsubventionen ausgezahlt würden. Der Rechnungshof hat die Förderung als nicht kompatibel mit dem Waldgesetz für Bayern beurteilt. Bundesrat und Bundestag haben mit der Änderung des Bundeswaldgesetzes das Problem nun dadurch gelöst, dass sie die geschätzten 7000 Hektar Gebirgswald mit einem Federstrich zu Weideland umwidmeten. Es wurden also nicht etwa die Fördervoraussetzungen modifiziert. Vielmehr wurde sozusagen die Natur per Gesetzesakt den Förderrichtlinien angepasst, und zwar ohne Berücksichtigung der tatsächlichen natürlichen Gegebenheiten und ohne Rücksicht auf den notwendigen Erhalt des Bergwalds für das Gemeinwohl.

2.3 Entwicklung der Almförderung

Die Almförderung in Bayern wurde 2004 umgestellt von Stückprämien pro Weidevieh auf eine flächenbezogene Förderung. Dies hatte zur Folge, dass umfangreiche Waldflächen in der Umgebung der Lichtweideflächen in die landwirtschaftliche Förderfläche einbezogen wurden. Die Umstellung von Förderung nach Viehzahl zur Förderung nach Fläche hat zu einer enormen

³ Quelle: Brief von Georg Mair, 1. Vorsitzender Almwirtschaftlicher Verein Oberbayern, vom 28.05.10 an Hubert Weiger, BUND Naturschutz Bayern

⁴ Quelle: Jagd in Bayern 9/2010, Seite 7

Ausweitung des Fördergeldumfangs geführt. Eine landwirtschaftliche Förderung von Waldflächen ist nach EU-Recht nicht zulässig. Durch ungenehmigte Rodungen und vermehrte Auflichtungen von Wald, auch Schutzwald, wurde von Almbauern teilweise versucht, die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Förderung auf Waldflächen nachträglich zu legalisieren. 2008/2009 wurden durch die Ämter für Landwirtschaft und Forsten mit den betroffenen Weideberechtigten die Flächenabgrenzung Landwirtschaft und Wald überarbeitet. Bei mehreren hundert Fällen konnten bis auf wenige Einzelfälle hierbei einvernehmliche Lösungen gefunden werden. Insbesondere Wälder mit hoher Schutzfunktion unterliegen somit weiter dem gesetzlichen Schutz des Bayerischen Waldgesetzes. Ferner erreichte Bayern Ende 2009 die Zustimmung der EU-Kommission, Waldflächen bis zu einem Beschirmungsgrad von 40 Prozent auch unabhängig von ihrer Waldeigenschaft nach BayWaldG als Landwirtschaftsfläche zu fördern. Dennoch beharrt der Interessensverband der Almwirtschaft auf einer Aberkennung der Waldeigenschaft für Waldweide!

Der BN unterstützt eine finanzielle Förderung der Almwirtschaft, weil sie wichtige Beiträge für Naturschutz, Erholung und Landeskultur leistet und die Kulturlandschaft prägt. Die aktuell beschlossene EU-Agrarreform bietet dazu künftig wesentlich bessere Möglichkeiten. Über die Fördergelder für die ländliche Entwicklung und Ökologie aus der sog. „zweiten Säule“ kann die Almwirtschaft in benachteiligten Gebieten in Zukunft noch mehr denn je gefördert werden. Die Befürchtungen der Almbauern, dass die Förderung der Almwirtschaft reduziert werden muss, treffen nicht zu.

2.4 Lichte Bergwälder durch Waldweide und Wildverbiss

In Gegensatz zu den Informationen des Almwirtschaftlichen Vereins Oberbayern und von CSU-Abgeordneten in der Bundestagsdebatte waren von dieser Abstufung zu Weideflächen zum großen Teil hochgelegene und auch großflächige Staatswälder betroffen, die zugunsten von Almen weidebelastet sind (s. Abb.1). Aus den dem BN vorliegenden InVeKoS-Karten (d.h. Karten, in die die licht bestockten Weidewälder eintragen sind), Luftbilder und Fotoaufnahmen lässt sich klar belegen, dass vielfach großflächige Bergwaldbereiche, ja teilweise ganze Berghänge von den Waldgesetzänderungen betroffen waren. Der heute in diesen Wäldern häufig festzustellende Beschirmungsgrad von weniger als 40 Prozent

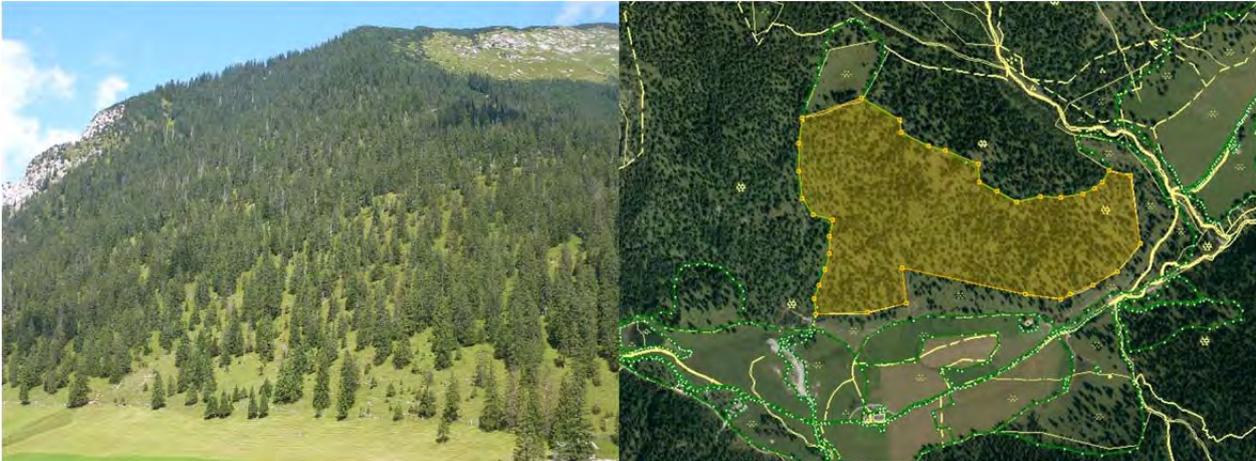


Abb. 1: Durch die Änderungen von BWaldG und BayWaldG zu Weideland degradierte Waldflächen (= InVeKoS-Fläche) Berghang nördlich Esterbergalm, Landkreis Garmisch-Partenkirchen. Links: Foto von Esterbergalm aus nach Norden, rechts Luft mit gelb gekennzeichnete InVeKoS-Fläche)

ist die Folge der Jahrhunderte langen sommerlichen Beweidung mit Rindern und in vielen Fällen auch von überhöhten Schalenwildbeständen, die neben dem Weidevieh für den Totalverbiss und damit dem dauerhaften Ausbleiben der Waldverjüngung verantwortlich sind. Das Ergebnis der geschilderten Belastungen auf den Wald sind lichte und nicht selten vergreiste Fichtenreinbestände. Die Bildung von Plaiken, Erosionsrinnen und Waldlawinen sind das sichtbare Ergebnis (siehe Abb. 2). Es lässt sich an vielen Beispielen klar belegen, dass die betroffenen lichten Bergwälder eben nicht aus Weideland und Grünflächen durch Anflug entstanden sind. Tatsache ist, dass die für die Landeskultur immens wichtigen Berg- und sogar Schutzwälder durch Wildverbiss und Viehweide immer lichter wurden (s.a. Abb. 1, links, Abb. 2).

2.5 Keine Bergwaldrodung mit Scheinargument „Artenvielfalt“

Als weiteres Argument für die Deklaration des Bergwaldes zu Weideland wurde auf die herausragende Artenvielfalt von lichten Weidewäldern hingewiesen. Auch wenn es unbestritten ist, dass einige dieser Bergwälder und insbesondere deren Übergangsbereiche zum Offenland und Almweiden auch naturschutzfachlich wertvolle Bereiche darstellen (z.B. sind Teile des Seebergs, Abb. 2 und des Estergebirges, Abb. 1 von der Biotopkartierung erfasst) sind, so gibt keinen Grund dafür, dass man zu deren Schutz die Waldeigenschaft



Abb. 2: Sich wegen Verbiss und ausbleibender Verjüngung auflösender Weidewald, der ehemals aufliegende Humus ist nahezu vollständig erodiert, Südseite vom Seeberg, Gemeinde Bayrischzell

abschaffen muss. Für den Erhalt dieser naturschutzfachlich wertvollen Bereiche hätte es diese Gesetzesänderung nicht gebraucht. Standortsbedingt gibt es sicher lichte Bergwälder, die hier unbestritten eine große ökologische Bedeutung aufweisen, die bei der Bewirtschaftung berücksichtigt werden muss. Aber bei der großen Mehrzahl der betroffenen Flächen handelt es nicht um botanisch herausragende Wälder oder um Übergangsbereiche Wald-Alm, sondern um großflächige Bergwaldbereiche, die teilweise ganze Hänge betreffen. Diese Bergwälder wurden durch Waldweide und auch ggfs. Wildverbiss stark aufgelichtet und vergrasten (s. Abb. 3). Durch Verlust von Humus und Nährstoffen wurden sie stark geschädigt, so dass deren Fortbestand im landeskulturellen Interesse gesichert werden muss. Ohne die Bedeutung auch lichter Bergwälder für die Artenvielfalt an Pflanzen herabsetzen zu wollen, vertritt der BN klar die Auffassung, dass dies nicht als Argument dafür verwendet werden darf, entsprechende Bergwälder als Wald ganz „abzuschaffen“. Der Schutz und Erhalt des Gesamtökosystems „lichter Bergwald“ hat für den BN Vorrang vor vermeintlichen Artenschutzinteressen, die die Abschaffung des Waldökosystems auf diesen Flächen zum Ziel haben.



Abb. 3: Weidevieh im Gebirgswald

2.6 Bergwald ist Schutzwald

In den bayerischen Alpen gibt es 250.000 Hektar an Wäldern. Viele davon schützen in vorderster Front vor erhöhtem Wasserabfluss nach Starkregen, halten Erosion, Steinschlag und Murenabgänge in Schach und verhindern die Ausbreitung von Lawinen. Das kann der Bergwald allerdings nur, wenn er eine natürliche, artenreiche und damit insgesamt stabile Zusammensetzung aufweist. Nicht umsonst sind sehr viele dieser Wälder aufgrund ihrer Funktionen (abhängig von der Höhenlage, Steilheit, Geologie und Exposition) als Schutzwälder einzustufen (150.000 Hektar in Bayern). Viele solcher Waldbestände weisen im Übrigen auch eine hohe Artenvielfalt auf (vgl. Abb. 4). Es muss daher ein landeskulturelles Anliegen sein,

den Zustand dieser Wälder möglichst zu verbessern, zumindest aber zu sichern. Keinesfalls dürfen sie sich verschlechtern oder noch weiter Zug um Zug auflösen. Gerade letzteres ist mit dem Wegfall des durch das Bayerische Waldgesetz gewährleisteten Bestandsschutzes jedoch eingeläutet. Der fließende Übergang von Almweide zum Wald, der im Hinblick auf Biodiversität und Landschaft unbestritten positiv einzuschätzen ist, wird vom BN unterstützt.

3. Staatsregierung verheimlicht Details und Flächenumfang

Erstaunlich war, dass während des gesamten parlamentarischen Vorgangs und auch im Nachgang bis heute von Seiten der Staatsregierung keine Angaben gemacht wurden und werden, welche Flächen in Detail und insgesamt betroffen sind. Es gab dazu verschiedene Anfragen von Seiten des Bund Naturschutzes⁵ an die Forstverwaltung und von Abgeordneten



Abb. 4: Naturnaher Schutzwald auf der Südseite der Benediktenwand, Gemeinde Lenggries. Fichte, Tanne, Buche und Bergahorn bilden einen ungleichartigen, gestuften und natürlichen Bergmischwald unterhalb der Waldgrenze

⁵ verschiedene mündliche, fernmündliche und schriftliche Anfragen des BUND Naturschutz aus dem Zeitraum 2010 bis 2013, z.B. Schreiben der BN-Kreisgruppen im August/September 2010 an die zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Alpenbereich

des Landtages⁶ an die Staatsregierung und des Bundestages⁷ an die Bundesregierung. Bei den Antworten wurde stets darauf verwiesen, dass keine Daten bzw. Unterlagen dazu vorlägen. Bei den Antworten auf die Bundestagsanfragen wird darauf verwiesen, dass Bayern keine Aussage zur Frage machen kann, wie viel Hektar an Bergwald in den bayerischen Alpen durch die Änderung des Bundeswaldgesetzes ihre Waldeigenschaft verloren haben. Es ist anzunehmen, dass diese Aussagen auf der Basis einer Auskunft der bayerischen Staatsregierung getroffen wurden. Die verschiedenen Anfragen vom Bund Naturschutz wurden gleichlautend beantwortet bzw. teilweise sogar mit dem Hinweis, dass man nichts dazu sagen dürfe. Auch auf die wiederholte Anfrage der SPD-Landtagsabgeordneten Maria Noichl antwortete das Forstministerium, dass es keine Angaben zu den Waldflächenverlusten infolge der Bundeswaldgesetzänderung machen könne und auch keine andere verlässliche Datenquellen bekannt sind.

Staatsregierung verheimlicht Bergwald-Daten

Dem BUND Naturschutz liegen nun aber Karten (s. Kap. 4) mit Stand Oktober 2010 vor, die eindeutig belegen, dass die Antworten der Bayerischen Staatsregierung und ihrer nachgelagerten Behörden sowie auch die Antworten der Bundesregierung nicht der Wahrheit entsprachen. In diesen Karten sind die sog. InVeKoS-Flächen einzeln und detailliert eingezeichnet. Da die Karten mit einem geografischen Informationssystem erstellt wurden, können auch für verschiedene Raumeinheiten (Forstbetrieb, Amtsbereich eines Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bundesland Bayern und ggfs. auch für Landkreise) Flächenangaben zu den InVeKoS-Flächen erstellt werden. Derartige Auswertungen liegen dem BUND Naturschutz aber nicht vor. Der BUND Naturschutz hat deshalb für das Estergebirge im Lkr. Garmisch-Partenkirchen in einem Fall beispielhaft einen Bereich ausgewertet und die Flächen berechnet (s. Kap. 4). Die Auskünfte der Staatsregierung an die Bundesregierung und

⁶ Beantwortung der Anfragen von MdL Maria Noichl (SPD) vom 16.10.12 und vom 28.01.13 an das Bayerische Forstministerium;

⁷ Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Karin Binder, Eva Bulling-Schröter, weiterer Abgeordneter und Fraktion Die Linke. Drucksachen 17/6892, 17/7014: Ein Jahr nach der Novellierung des Bundeswaldgesetzes

Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Karin Binder, Kornelia Möller, weiterer Abgeordneter und Fraktion Die Linke. Drucksachen 17/11272, 17/11498: Zwei Jahre nach der Novellierung des Bundeswaldgesetzes

an die Landtagsabgeordneten sowie an den BUND Naturschutz erwiesen sich demnach als falsch.

Bayerische Waldflächenbilanz geschönt

Der BN kritisiert zudem, dass die immensen Verluste von 7.000 Hektar an staatlichen Bergwäldern in keiner Pressemitteilung des Forstministeriums⁸ zur Waldflächenbilanz in Bayern und in keinem Jahres- bzw. Geschäftsbericht der Bayerischen Staatsforsten⁹ der letzten Jahre auftauchen. Es wird ganz im Gegenteil bei den jährlichen Presseterminen explizit darauf verwiesen, dass die Waldfläche in Bayern seit Jahren und stetig zunehme, wie den Titeln der Pressemitteilungen zu entnehmen ist: Waldflächenbilanz für 2009: „Bayern immer walddreicher“, Waldflächenbilanz für 2010: „Bayerns Waldfläche weiter gewachsen“, Waldflächenbilanz für 2011: „Bayerns Waldfläche nimmt weiter zu“ und Waldflächenbilanz für 2012: „Bayerns Waldfläche hat weiter zugenommen“. Der Verlust von 7.000 Hektar an Waldfläche im Bergwald wird schlicht unterschlagen (vgl. auch Abb. 5)

⁸ Bayerisches Forstministerium: Waldflächenbilanzen für die Jahre 2009 bis 2012 mit Anlagen.

<http://www.stmelf.bayern.de/service/presse/pm/2013/038737/index.php>

<http://www.stmelf.bayern.de/service/presse/pm/2012/011445/index.php>

<http://www.stmelf.bayern.de/service/presse/pm/2011/003876/index.php>

<http://www.stmelf.bayern.de/service/presse/pm/2010/004207/index.php>

⁹ Jahresberichte der Bayerischen Staatsforsten 2010 - 2012

http://www.baysf.de/uploads/media/SF_NHB_2010.pdf

http://www.baysf.de/de/home/unternehmen_wald/aktuelles/publikation/article/50/statistikband-2012.html

http://www.baysf.de/de/home/unternehmen_wald/aktuelles/publikation/article/50/statistikband-2012.html

Waldflächenbilanz Bayern 1977 – 2012

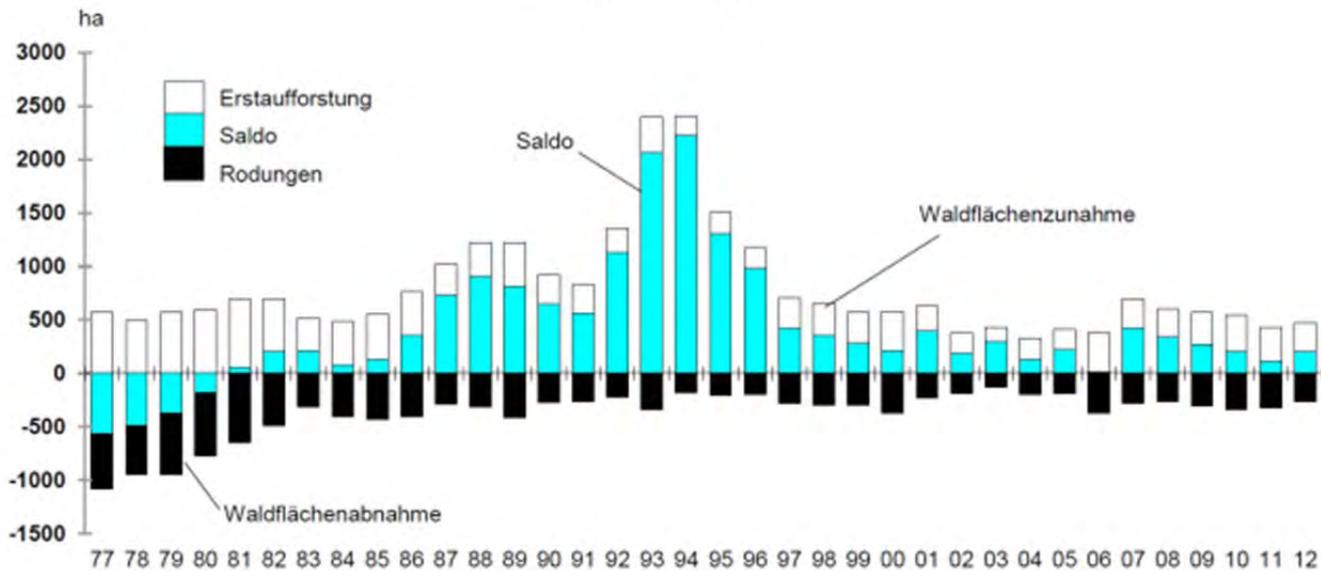
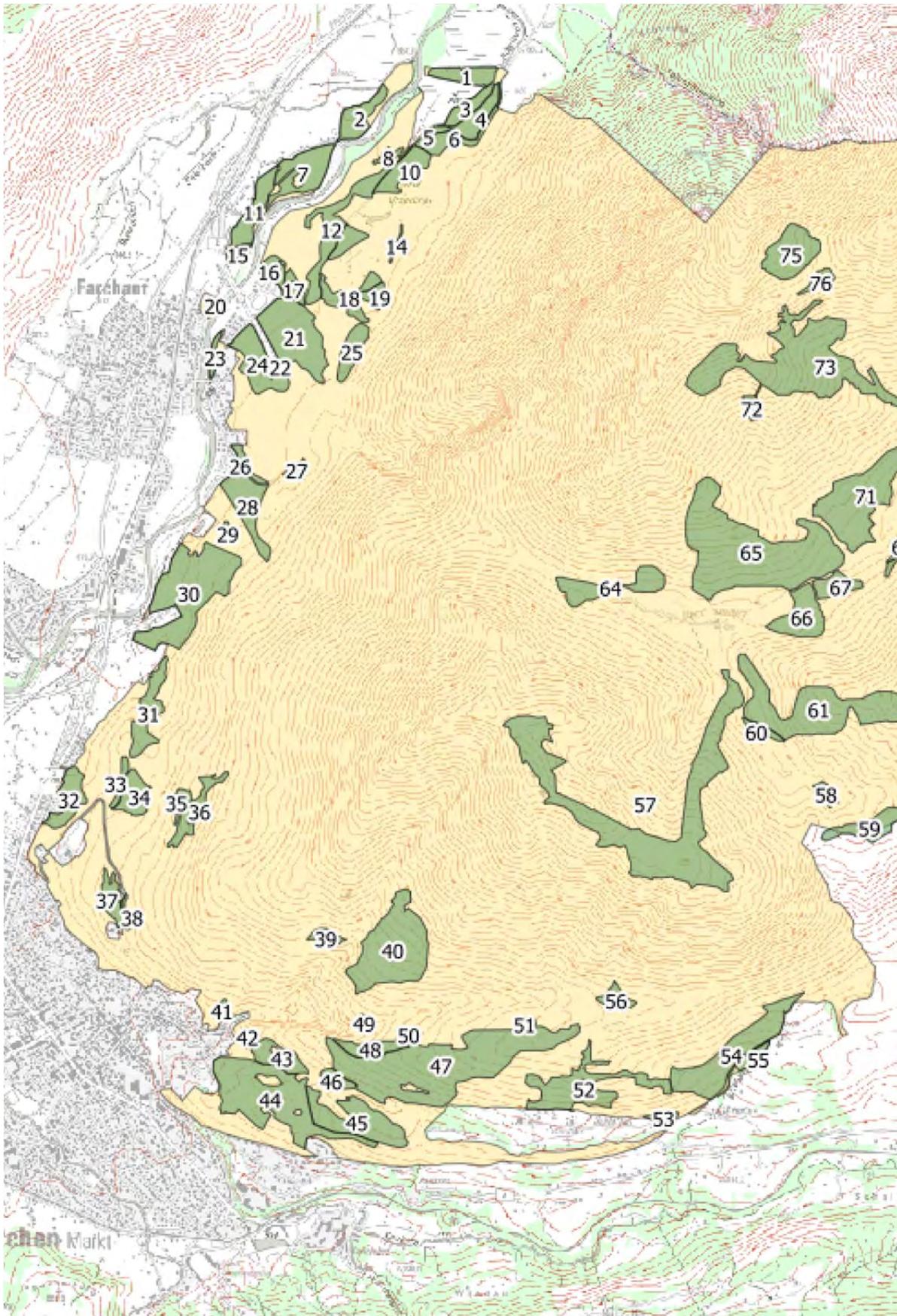


Abb. 5: Die amtlichen Waldflächenbilanzen Bayern sind falsch! Seit 2010 geben sie die Waldflächenveränderungen nicht korrekt wieder, weil der Verlust der schätzungsweise 7.000 Hektar an Bergwäldern infolge der Bundeswaldgesetzänderung nicht berücksichtigt wird

4. Waldflächenverluste im Estergebirge (Landkreis Garmisch-Partenkirchen)

Der BUND Naturschutz hat für einen Staatswaldbereich im Estergebirge auf Basis der ihm vorliegenden Karten die betroffenen InVeKoS-Flächen erfasst (s. Abb. 6). Der Bereich umfasst knapp 3.000 Hektar Staatswald zwischen der Loisach im Westen, dem Markt Garmisch-Partenkirchen im Süden und dem Bischof-Gipfel im Osten. Darin befinden sich insgesamt 475 Hektar sogenannte InVeKoS-Flächen, insgesamt sind dies 80 einzelne Waldparzellen. Dies sind insgesamt 15 Prozent des Estergebirges. Der größte Teil davon war 2010 noch Wald und hat durch die Bundeswaldgesetzänderung 2010 dann seine Waldeigenschaft verloren. Bei einem kleineren Teil der Flächen handelt es sich um sogenannte Heimweideflächen, die orts- und talnah liegen. Die Baumbestockung der weiderechtsbelasteten Wälder ist hier sehr unterschiedlich ausgeprägt und reicht von normalen Bestockungsdichte bis hin zu nahezu baumfreien Almen. Dort wurde der Baumaufwuchs durch über Jahrzehnte andauernde sehr intensive Beweidung lückig bzw. so stark zurückgedrängt, dass sie die Waldeigenschaft schon teilweise vor Jahren verloren haben (vgl. auch Abb. 2).

Abb. 6: Detailkarte der InVeKoS-Flächen im Estergebirge, Landkreis Garmisch-Partenkirchen (S. 14/15)





InVeKos-Flächen in Staatswäldern des Estergebirges, Lkr. Garmisch-Partenkirchen

-  InVeKos-Flächen im Staatswald
-  Staatswald Forstbetrieb Oberammergau

Erläuterung InVeKos
im Text
Stand: 2010

5. Verheerende Folgen für den Gebirgswald

Anstatt sich um die schützenswerten Bergwälder zu kümmern und zumindest dafür Sorge zu tragen, dass sie erhalten bleiben und sich ihr Zustand nicht weiter verschlechtert - ein, wie man meinen möchte, selbstverständliches Ziel im Interesse der Landeskultur- wurden sie 2010 zu Weideland deklariert. Sie haben mit der Änderung des Bundeswaldgesetzes den bisher durch das Bayerische Waldgesetz garantierten Bestandsschutz verloren. Das hat viele weitreichende, negative Folgen, denn mit der Waldeigenschaft verlieren die Bergwälder auch ihren gesetzlichen Schutz. Im Detail wird dadurch das bayerische Forstrechtesgesetz ausgehebelt. Zahlreiche Schutzbestimmungen des Bayerischen Waldgesetzes für intakte Bergwälder außer Kraft gesetzt und viele Verpflichtungen entfallen:

- die Schutzfähigkeit zu stärken nach Art. 1 und damit die Schutzwaldsanierung
- die Schutzfunktionen im Bergwald und seine Bedeutung für die biologische Vielfalt bestmöglich und nachhaltig zu erfüllen nach Art. 5
- das erschwerte Rodungsverbot nach Art. 9,
- die Bewirtschaftungsvorgaben und Verpflichtung zur sachgemäßen Bewirtschaftung nach Art. 14 (z.B. zu Kahlschlag),
- die Wiederaufforstungspflicht nach Art. 15,
- für den Staatswald die besonderen Vorgaben einer vorbildlichen Waldwirtschaft nach Art. 18,
- die finanzielle Unterstützung der Waldbesitzer für besondere Leistungen nach Art. 22,
- etliche Aufgaben der Forstbehörden wie die Beratung oder Schutzwaldsanierung, Forstaufsicht, Erhebung des Zustandes der Waldverjüngung und Waldzustandes nach Art. 28
- erhöhte Auflagen für Umweltverträglichkeitsprüfungen nach Art. 39a
- die Möglichkeit notwendige Maßnahmen anzuordnen nach Art. 41
- die Tatbestände für einige waldschädliche Ordnungswidrigkeiten nach Art. 46

Darüber hinaus bedeutet dies für den „beweideten“ Gebirgswald eine Schwächung aller seiner Waldfunktionen bis hin zu deren völligen Verlust. Die Waldverjüngung droht durch Tritt und Verbiss durch Weidevieh und Wild vernichtet zu werden. Verbissgutachten werden nicht mehr erstellt, Maßnahmen zum Schutz der Verjüngung können nicht mehr ergriffen werden. Daraus folgend drohen eine Überalterung der Wälder, der Verlust der Mischbaumarten und der Verlust der nachhaltigen Sicherung der Waldverjüngung sowie eine negative CO₂-Bilanz.

Die „Bergwaldrodungen“ laufen bereits

Der von forstlicher Seite geäußerten Kritik an der Umwidmung von Gebirgswald in Weideland wird vom Almwirtschaftlichen Verein Oberbayern entgegengehalten, dass die begünstigten Almbauern selbst an der Erhaltung des von Ihnen beweideten Waldes im bisherigen Zustand interessiert seien und somit die „Walderhaltung“ garantiert sei. Dass dem keinesfalls so ist, zeigen die zahlreichen aktuellen Rodungen von Privatwald, der innerhalb der InVeKoS-Kulisse liegt (vgl. Abb. 7).



Abb. 7: „Rodungen“ und flächige Baumentnahmen auf privaten Almen im Landkreis Miesbach (sichtbar an den vielen Baumstümpfen). Großentiefenalm, 2012, (o.l.); Krottentalalm, 2011, (o.r.); Klareralm, 2009, (u.l.); Kämpflalm, 2011, (u.r.)

Im betroffenen Staatswald ist es selbstverständlich so, dass eine Nutzung, Rodung oder Schwendung allenfalls dem Grundstückseigentümer (Freistaat Bayern) und nicht dem (weide-)berechtigten Almbauern zusteht. Maßgeblich ist jedoch, dass die in Art. 18 BayWaldG geforderte vorbildliche Bewirtschaftung des Staatswaldes weggefallen ist. Dazu zählt die Erhaltung oder Schaffung standortsgemäßer, naturnaher, gesunder, leistungsfähiger und stabiler Wälder. Ebenso sind die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes und seine biologische Vielfalt dort zu sichern und zu verbessern. Schließlich müssen die Belange der Wasserwirtschaft berücksichtigt werden und es ist ganz allgemein darauf zu achten, dass der Wald die besonderen Gemeinwohlleistungen erbringen kann.

Die Gebirgswälder, bei denen es sich vornehmlich aufgrund der Höhenlage, der Steilheit, der Exposition oder der Geologie um Schutzwälder handelt, bedürfen der aufmerksamen forstlichen Betreuung. Es muss, gerade weil sie weidebelastet sind, zumindest ihre standortsgemäße Verjüngung garantiert sein. Dazu schreibt im Übrigen Art. 4. Abs.1 FoRG vor: *„Forstrechte sind in schonender Weise auszuüben. Ihre Ausübung darf weder die waldbauliche Leistungsfähigkeit der belasteten Grundstücke wesentlich beeinträchtigen noch ihre nachhaltige, pflegliche und planmäßige Bewirtschaftung nach fachmännischen Grundsätzen beschränken.“* Dass jetzt sogar wegen der Forstrechte (hier: Sicherung der finanziellen Förderung der Weiderechte) der Wald „abgeschafft“ wird, stellt die Gegebenheiten völlig doch auf den Kopf!

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass Wälder ganz ohne menschliches Zutun wetterbedingte Zusammenbrüche erleiden können. Man erinnere sich nur an den verheerenden Orkan Kyrill (19. Januar 2007), der im Berchtesgadener Land im Lattengebirge und auf dem Untersberg riesige Windwurfflächen hinterlassen hat (siehe Abb. 8). Dort hat sich gezeigt, wie unverzichtbar die walddesetzlichen Vorschriften für die Walderhaltung sind. Um eine dauerhaft Entwaldung oder Verkarstung zu verhindern, ist z. B. eine natürliche Wiederbewaldung bzw. eine sofortige Wiederaufforstung mit den standortsgemäßen Baumarten unumgänglich. Bis zur Sicherung der Verjüngung müssen Wildverbiss und die Beweidung mit Rindern oder Schafen vermieden werden.



Abb. 8: Windwurf durch „Kyrill“ 2007 auf der „Zehnkaseralm“ am Untersberg im Berchtesgadener Land

Wie verheerend sich langfristig eine überzogene Weidebelastung für den Wald auswirken kann, zeigen etliche Wälder, in denen über Jahrzehnten hinweg die Viehweide bzw. auch die weideberechtigten Almbauern durch die Beseitigung der Waldverjüngung (Schwendung) verhinderten, dass wieder ein intakter Wald aufwachsen konnte (s. a. Abb. 1, 2, 3). Es ist auf diesen Flächen ein lichter Wald entstanden, der infolge der Bundeswaldgesetzänderung zum Weideland wurde.

6. Klare Verstöße gegen Rechtsvorschriften

6.1 Bewährtes Forstrechtegesetz ausgehebelt

Das Forstrechtegesetz (FoRG) vom 3. April 1958 hat sich in den letzten 50 Jahren hervorragend bewährt. Es hat es möglich gemacht, die Rechtsverhältnisse zwischen dem belasteten Staatswald des Freistaates Bayern und den berechtigten Bauern und Almbauern

weitestgehend konfliktfrei zu gestalten. Zahllose Forstrechte (Holz-, Streu-, Weiderechte u. a.) konnten einvernehmlich und auf freiwilliger Basis abgelöst oder bereinigt werden. Dadurch war man dem Ziel, den belasteten Staatswald zu entlasten und damit seinen Zustand zu verbessern, einen großen Schritt näher gekommen.

Über 30.000 Hektar Bergwald (vorwiegend Staatswald) sind derzeit noch mit Waldweiderechten belastet. Bei diesen Weiderechten handelt es sich um Forstrechte (vgl. Art. 9, 17 und 19 FoRG), die dingliche Rechte sind (vgl. Art.1 FoRG) und zu Gunsten von landwirtschaftlichen Anwesen oder Almen auf Waldgrundstücken (in aller Regel Staatswaldflächen ausschließlich im Gebirge) lasten.

Art. 2 FoRG verbietet die Neubestellung und Erweiterung von Forstrechten. Die jetzt durch die Änderung des Bundeswaldgesetzes vorgenommene Entwidmung von Gebirgswald geht in die völlig andere Richtung. Der Staatswald („Bürgerwald“) innerhalb der „InVeKoS-Kulisse“ wird abgeschafft. Die damit verbundene Verpflichtung zur vorbildlichen Bewirtschaftung dieses Waldes wird durch eine unbeschränkte Beweidung durch die berechtigten Almbetriebe ersetzt. Diese Vorgehensweise widerspricht dem Geist des Forstrechtesgesetzes diametral und stellt eine unzulässige Ausweitung der Forstrechte nach dem Forstrechtesgesetz dar.

6.2 Klarer Verstoß gegen international verbindliche Alpenkonvention

Das Übereinkommen zum Schutz der Alpen vom 7.11.1991 (Alpenkonvention) wurde von den Alpenstaaten und der EU-Kommission unterzeichnet und stellt heute in Verbindung mit den Durchführungsprotokollen (dazu gehört auch das Protokoll „Bergwald“ vom 27.2.1996) eine völkerrechtliche Vereinbarungen dar, die seit dem 18. Dezember 2002 auch in Deutschland Rechtskraft hat. Ziel des Bergwaldprotokolls ist es, „den Bergwald als naturnahen Lebensraum zu erhalten, erforderlichenfalls zu entwickeln oder zu vermehren und seine Stabilität zu verbessern“ (Art. 1 des Protokolls „Bergwald“). In Art. 2 Satz 2 Buchst. c) des Protokolls wird zur Waldweide ausgeführt: „Die Erhaltung eines funktionsfähigen Bergwaldes hat Vorrang vor der Waldweide. Die Waldweide wird daher soweit eingeschränkt oder erforderlichenfalls gänzlich abgelöst, dass die Verjüngung standortgerechter Wälder möglich ist, Bodenschäden vermieden werden und vor allem die Schutzfunktion des Waldes erhalten bleibt“. Dazu Zerle u.a. Forstrecht in Bayern, Kommentar, Art.2. BayWaldG, Rdnr 16: *„Die Bundesrepublik Deutschland ist als Vertragspartei der Alpenkonvention ihrer zum Bergwald bestehenden internationalen Verpflichtung mit der InVeKoS-Kulisse in § 2 BWaldG in einer Art und Weise*

nachgekommen, die mit Art.3 Buchst. h) der Alpenkonvention selbst, aber auch mit den Art. 2 Buchst. c) und 6 des Bergwaldprotokolls nicht in Einklang steht. An dieser Beurteilung ändert sich auch nichts, wenn bedacht wird, dass auch die EU selbst das Bergwaldprotokoll am 28. November 2003 ratifiziert hat.“

Damit verstoßen die Bundeswaldgesetz-Änderungen in mehreren Punkten klar gegen die auch für Deutschland und Bayern verbindliche Alpenkonvention.

7. BN-Forderung zum Schutz der Bergwälder und zur Förderung der Almwirtschaft

Der BN fordert von der Bayerischen Staatsregierung:

- die sofortige Bekanntgabe aller betroffenen ehemaliger Waldflächen, die ihre Waldeigenschaften durch die Bundeswaldgesetzänderung verloren haben, nach Hektar nach vormaliger Waldbesitzart, Gemarkung, Gemeinde, Landkreis
- die offizielle Korrektur der Waldflächenbilanz für Bayern
- eine Bundesratsinitiative „Bergwald bleibt Bergwald“ für die Zurücknahme des Bundeswaldgesetzes bei den beweideten, lichten Bergwäldern, so dass die Entwidmung von Gebirgswald auf den sogenannten InVeKoS-Flächen wieder rückgängig gemacht wird
- die bisherige Verheimlichungsstrategie der staatlichen Forstbehörden und der Bayerischen Staatsforsten zu den ihnen bzw. den nachgelagerten Institutionen vorliegenden Daten zu beenden und für mehr Transparenz und Bürgernähe im Forstbereich zu sorgen
- Die Veröffentlichung eines Schutzwaldverzeichnisses für die Alpenlandkreise mit Karten und Flächenangaben
- den neu gesetzten Rahmen durch die EU-Agrarreform für eine starke finanzielle Förderung der Almwirtschaft zu nutzen.
- Dabei könnten die Fördersätze pro Hektar Almfläche bei verkleinerten Flächen durchaus erhöht werden oder nach der tatsächlichen Bewirtschaftungerschwernissen gestaffelt werden, um die Gesamthöhe der Almförderung zu halten. Die Förderung sollte dabei gebunden an tatsächliche Erschwernisse, an Personalaufwand und tatsächlichen Leistungen für die Biodiversität gestaffelt werden. Dabei ist eine finanzielle Förderung der Almwirtschaft auf die echten Almlichtweiden zu beschränken. Ebenso ist eine finanzielle

Förderung beweideter Wälder auf naturschutzfachlich sehr wertvollen Flächen und vor allem auf Übergangsbereiche von Bergwald zur Alm zu begrenzen.

- die Bereinigung der Waldweiderechte neu in Angriff zu nehmen und mit entsprechenden Anreizen auszustatten (Angebot von Ersatzflächen etc.)

Fachbegriffe

BaySF: Bayerische Staatsforste, bewirtschaften seit der Forstreform 2005 ca. 800.000 Hektar Staatswälder, davon sind 170.000 Hektar Bergwald.

BayWaldG: Bayerisches Waldgesetz

Beschirmungsgrad: Anteil der durch die Kronen eines Baumbestandes im Grundriss überbeschrmteten Fläche

BWaldG: Bundeswaldgesetz

FoRG: Forstrechtgesetz

InVeKoS-Flächen Bei den in diesem Zusammenhang genannten sogenannten InVeKoS-Flächen handelt es um mit Waldweiderechten belastete Gebirgswälder, die einen Beschirmungsgrad von maximal 40 Prozent aufweisen. Der Begriff InVeKoS geht auf die Europäische Kommission zurück. Dabei handelt es sich um ein Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem der Agrarpolitik, das im Zuge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) im Jahre 1992 beschlossen. Dabei handelt es sich um ein System zur Identifizierung landwirtschaftlich genutzter Parzellen, das seit 2005 GIS-unterstützt arbeitet.

Schutzwald: Schutzwald ist nach Art. 10 des Bayerischen Waldgesetzes Wald in den Hoch- und Kammlagen der Alpen und der Mittelgebirge, auf Standorten, die zur Verkarstung neigen oder stark erosionsgefährdet sind, der dazu dient, Lawinen, Felsstürzen, Steinschlägen, Erdabrutschungen, Hochwassern, Überflutungen, Bodenverwehungen oder ähnlichen Gefahren vorzubeugen oder die Flussufer zu erhalten.